

# Kurze Remarques

über den ickiger Zeit Welt-beruffenen

## Mississippischen

# Actien = Handel

in Paris,

und andere große

Unternehmungen des Herrn LAWS,

Welche derselbe zum Profit seiner neu-errichteten

## Indianischen Compagnie,

vornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien und des  
Französischen Commercii, bis hieher ziemlich fortgeführt;

Wobey zugleich von der Natur der Actien insgemein und  
was es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor eine Verwandniß  
habe, auch welches die festen Länder, Inseln, Festungen und See-Porten seyn,  
welche in America Septentrionali

der Frankösischen neuen Ost-Indianischen Compagnie  
zu ihrem Handels-Gebrauch und Nutzen zugeeignet worden, gehandelt wird,

entworfen von  
P. J. M.

Cum Censura.

Leipzig, bey Pöschelmanns Buchhandlung, 1720



**S**unter denen Beschwerlichkeiten des menschlichen Lebens ist bis hant  
von denen, die eben keine Scioische Philosophi seyn, sondern greiffen in  
mehrers, als was sie in Kopff tragen, in ihren Bemühungen haben wo-  
ten; auch der, bey diesen durchgehende schlechten Zeiten eingerissen  
Geld-Mangel und zwar nicht unbillich mitgerechnet worden; denn in  
dasselbe, nach gemeiner Art zu reden, nicht vorhanden, da hat es das An-  
sehen, als ob alles andere, was zu des Lebens Nothdurfft gehörig, mit ermangeln thä-  
te, so gar, daß wann auch Homeras mit denen neun Musen begleitet, heutiges Ta-  
ges herein kommen, und nebenst seiner Gesellschaft alle seine Künste ausschütten,  
und der Welt mittheilen wolte, er doch, wann er kein baares Geld mitbrächte, wenig  
Zutritt finden würde; daß sich dannenhero nicht zu verwundern, weil Geld und Reich-  
thum, der Welt lauff nach, zu dem einzigen Modo emergendi geworden, die Künste  
und Wissenschaften aber gleichsam in Exilio leben, und wenig zu einem glücklichen  
Fortkommen beitragen können, wann ein jeder um solche reales Hülfss-Mittel beküm-  
mert, und dieselbe quovis modo, jedoch licito & honesto zu erlangen suchet.

Welches denn unter andern auch durch die Rauffmannschafft, und denen in sol-  
cher vorkommenden und mit derselben eine genaue Verwandtschaft habenden, zum  
Theil auch gewagten und auf einen Hazard ankommenden Erwerbungs-Mitteln ge-  
schiehet, dergleichen die Asscuranzen seyn, (da jemand gegen ein gewisses premium  
des andern seine auf der See in Gefahr schwebende Güter versichert,) item die Wods-  
mereren und die voraus auf Hoffnung gekaufte Fischzüge, die zu erwarteten Erndten  
und Weinlesen, die Schiffsparten, Kupe in den Bergwercken, gewisse Antheile in pro-  
fitablen Handlungen und Manufacturen, Monopoliis und Privilegiis, und folglich  
auch die so genannten Actien, oder Partien und Antheile in grossen oder royren Han-  
dels-Compagnien, welche Compagnien vielmahls, wenn sie ihren Intressenten eine  
Reparticion des Gewinns gethan, ihnen so viel als die Helffte, oder gar das alterum  
tantum ihres Einlags-Capitals getragen, zum Gewinn ausgetheilet haben, wie wir  
dessen ein klares Exempel an der A. 1602 den 20. Mart. aufgerichteten Ost-Indiani-  
schen Compagnie sehen, diese gab A. 1610 ihren Intressenten 132½ pro Cent. A. 1612  
37½ und A. 1613. 42½ pro Cent. Gewinn am baaren Gelde, wie solches Ricard in  
seinen Additionibus zu seinen Traite general du Commerce aus bewährten Nach-  
richten bezeuget, und auch in dem Historischen Rauffmann mit mehrern zu lesen ist.

Damit aber der geneigte Leser von diesem Actien-Handel, und dem zuweilen dar-  
inn vorkommenden ziemlichen Profit noch besser unterrichtet seyn möge, so dienet zu  
wissen, daß in denen See-Städten das Verkauffen eines Parts oder Antheils, den  
jemand in einer Ost- oder West-Indianischen, Africanischen Grön- oder Isländischen  
Compagnie hat, ein Actien-Handel genennet werde; eben als wenn jemand sein in  
Bergwercken habendes Antheil, oder Kupf, an einen andern zu einem gewissen Preis ver-  
kauffen, und ihme solchen in dem Berg-Amt zuschreiben lassen wolte.

Es werden aber solche Actien oder Antheile nach gewissen Summen gesetzt, wel-  
che in der Holländisch- Ost-Indianischen Compagnie 500 Pfund Flämisch seyn, jedes

8 Gulden Holländisch gerechnet, thut 3000. fl. Capital, welche der Eigenthümer besagter Compagnie zu fordern hat, nach welcher Summa er auch, wenn obgedacht massen, nach einen oder etlichen Jahren die Compagnien eine Repartition, oder Auftheilung ihres Gewinns und Überschusses machet, seinen Theil (der wie schon geredet An. 1610 in Holland 132½ pro Cent. und also von einer ganzen Actie von 1000 fl. Capital 3975 fl. profit gewesen) zu empfangen hat.

Mit dergleichen in grossen Handels-Compagnien habenden Partien oder Actien nun, wird hernachmahls in denen See-Städten, eben wie mit denen Kuyen in den Bergwercken, Handlung getrieben, wann nemlich ein Interessent bey der Compagnie seinen darcin habenden Part oder Antheil von 500 Pfund Flämisch oder 3000 fl. Holländisch einem andern überläßt, cedirt und abtritt, der ihm dafür vor jedes hundert Capitalz wey, drey oder mehr hundert Gulden bezahlt, zum Exempel in währenden Krieg, welchen Frankreich A. 1672 und denen folgenden Jahren, mit denen vereinigten Niederlanden hatte, und in welchen die Unsicherheit zur See vor die Holländisch-Ost-Indische Schiffe sehr groß war, da galten die Actien etwan 250 pro Cent. so daß jemand der einen solchen Part von 500 Pfund Flämisch oder 3000. fl. Holländisch an einen andern verkauffte, dafür zu 250 vor hundert mehr nicht als 7500 fl. bekam, da doch solche vor den Krieg 650 pro Cent. gekostet, und also eine Actie von 3000 fl. mit 19500 bezahlet worden. Zu verwundern war es aber, daß A. 1703. da Holland abermahlt gegen Frankreich und Spanien zugleich im Krieg begriffen war, die Actien doch nicht gefallen, sondern den 19 Augusti besagten Jahres 562 fl. auf die Amsterdamer Cammer gegolten; also, daß der Verkäufer vor seine 3000 fl. 16860. fl. bekommen, welches Aufsteigen der Actien von dem Profit herkam, denn damahls die Compagnie durch Gottes Segen mit ihrer Handlung gemacht hatte, also, daß sie reiche Antheilungen, oder Repartitiones ihren Interessenten geben kunte.

So bald nun an der Amsterdamer Börse ein solcher Actien-Handel geschlossen, so gehet der Verkäufer hin nach der Ost-Indianischen Compagnie und unterzeichnet daselbst eine Cession, Transport oder Quittung vor denen Herren Bewindhebern besagter Compagnie, vermeld welcher Quittung alsdenn die verkauffte Actie in der Compagnie Büchern von seiner Rechnung ab, und auf des Käuffers Rechnung in Credit geschrieben wird, hingegen muß dieser so gleich den vor die gekauffte Actie bedungenen Preis dem Verkäufer in Banco abschreiben lassen, wenn anders die Cession oder der Transport gültig seyn soll, dieser Käufer erwartet hierauf mit dieser seiner gekauften Actie entweder die Repartition, welche über lang, oder kurz die Compagnie ihren Interessenten von ihrem Gewinn machen möchte, oder er verhandelt solche auch wieder, wenn etwa, auf eingelauffene falsche oder wahre gute Zeitungen dieselbe zu steigen anfangen, und er sie theurer wieder verkaufen, oder höher an jemand in Besatzungs-Statt angeben kan, als er sie eingekauft hat, hingegen kan er auch Gesfahr damit lauffen, daß solche Actien, auf eingelauffene falsche oder wahre böse Zeitungen in Preis fallen, und er also nicht so viel wieder dafür bekomme, als er dafür bezahlet, oder solche in Transport angenommen hat.

Woraus zu ersehen, daß dieses ein gar gewägtes Negorium sey, indem offtmah, die verhoffte Reparition oder Austheilung des Gewinns, eben wie in Bergwercken & Ausbeute etliche Jahre ausbleibet, manche Compagnie auch wohl so gar herunter kommt, daß sie ihren Interessenten nicht einmahl das Einlags-Capital, zu geschweiget, noch Ausbeute oder Gewinn bezahlen kan, wie wir dessen abermahl ein Exempel an der Hölländ. West-Indianischen Compagnie haben, von welcher Ricard gleichfalls meldet, daß sie durch Verluft Brasiliens und anderer Americanischer Länder so herunter gekommen, daß sie ihren Interessenten nicht einmahl wegen ihres eingelegten Capitals ein Genügen habe leisten können, welches hernach auch die Herren Generals Staaten bewogen deessfalls eine ganz andere Einsetzung zu machen, die auch, (wie sie geschehen sey) bey obbemeldten Anthore ausführlich zu lesen ist, dabey er ferner meldet, daß die Actien der neu-eingerichteten West-Indianischen Compagnie, welche 6000. Holländ. fl. stark seyn, A. 1703. den 16. Aug. nur 73. pro Cent. vormahls aber 90 bis 95. vor die Amsterdamsche Cammer, nach der Zeit aber nur 55. bis 60. vor die andern Cammern gezollten hätten, wie dan auch die Reparition oder Austheilung welche diese West-Indianische Compagnie von A. 1679. bis den 1. Septembr. 1693. so wohl in baaren Geld als Obligationibus (welche letztere sie jährlich mit 4. pro Cent. ihren Creditoribus verinterosifiret) gethan hat, nicht mehr als 44. von 100. gewesen ist, welches in 14. Jahren kaum 3. pro Cent. jährlichs Interesse vor das eingelegte Capital austrägt, nach welcher Zeit sie gar keine weitere Reparition hätte thun wollen, bis alle ihre ausgestellte Obligationes erst würden eingelöset und bezahlt seyn. Aus welcher Erzählung nun verhoffentlich zur Gnüge zu ersehen, was Actien seyn und was der Actien-Handel bedeuete.

Nunmehr aber auf den Welt-beruffenen Mississippischen Pariser Actien-Handel zu kommen, welcher in dem abgewichenen 1719ten Jahr so viel Geschrey in der Welt gemacht, daß man solchen fast nicht weniger als wann das Aureum Seculum selbst, oder die so lange verlohrene und in Utopia gestockte güldene Zeit, wieder in die Welt kommen wäre, angesehen, so ist der Author desselben einer Nahmens Laws, ein Schottländer von Geburt, aus der Stadt Edenburg gebürtig, ein kluger und raffinirter Banquier und Kaufmann, welcher gleich nach seiner Anfunft in Frankreich sich mit dem Project von Aufriechtung einer Banco berühmt gemacht, die er auch, ungeachtet er starke Widersprechung gefunden, glücklich zum Effect gebracht, also daß sie noch bis diese Stunde in unverrücktem Aufnehmen stehen soll, und kürzlich noch in der Haupt-Handels-Stadt Lyon und andern Frankösischen Städten mehr, ihres Nutzens halber, imitiret worden, nach solcher Banco brachte er die West-Indianische Missippische Handels-Compagnie aufs Tapet, und zugleich auch zur würclichen Activität, indem sich Leute genug angaben, welche Actien darinnen haben, und folglicht von dem unbeschreiblichen Gewinn, den diese Compagnie bringen würde, participiren wolten. Ehe wir aber weiter hiervon reden, so ist vornehmlich zur Erläuterung der ganken Materie zu wissen, daß Frankreich im vorigen Seculo, nebst ihrer Orientalischen, auch eine West-Indianische Compagnie gehabt, die zwar An. 1666. aufgehoben, und der Hand

In nach America allen Französischen Unterthanen frey gegeben, An. 1717. aber auß-  
er wieder aufgerichtet und mit der Orientalischen verbunden worden. Es bestehen  
über die Länder und Inseln, welche in America der Französischen Vormächtigkei-  
t erworffen/ erstlich in denen Inseln St. Christophle, Martinique, Guadaloupe, Gre-  
nada, Mariagalante, Sainte Croix, Saint Bartelmy, S. Martin und Torcie, wie auch  
in einen Theil von der Insel S. Dominigo, auf welcher die sogenannte Französi-  
sche Boucannieurs in 3000 Familien stark, bekannt seyn, ferner in der Insel Terre  
neuve beym Ausfluß des S. Laurentii-Fluß gelegen, welche Insel, wegen des überaus  
reichen daselbst befindlichen Cabliau-Fangs sehr berühmt ist, indem jährlich etliche  
hundert Schiffsladungen voll davon nach Frankreich geführet werden, auf den besten  
Land besitzen sie einen grossen Theil von Canada und in solchem das eigentlich so ge-  
nannte Canada, it. die Landschaft Acadiam, und Novam Franciam, in welchem Que-  
bec ihre Haupt-Stadt und Residenz des Französischen Gouverneurs ist, es befinden  
sich auch darinn das Fort S. Jean. S. Louys, Richelieu und andere Befestigungen mehr,  
in Canada ist ihr Haupt-Platz Mont Real, in Acadia aber der Haven Port Royal und  
Fort le Heve &c. Die Provinz Louisiana (dem vorigen Könige in Frankreich zu Eh-  
ren also genannt) ist von ihnen Anno 1678. entdeckt und in Besiz genommen wor-  
den, necht diesen haben sie unterschiedliche Colonien um den grossen Fluß Missisipi,  
sonderlich bey dessen Einfluß in den Mexicanischen Golfo, von diesem Missisipi-Fluß  
ist biß hieher von denen wenigsten Geographis, (ausser was der sehr accurate Käy-  
serliche Geographus, Herr Johann Baptista Homann zu Nürnberg gethan) Meldung  
geschehen, es stieset aber derselbige nach P. Hennepins Bericht und Delineation einen  
grossen Theil Americæ Septentrionalis durch, und zwar von Norden her, da er unge-  
fähr auf den 50. Grad Latitudinis und 270sten Grad Longitudinis seinen Anfang  
nimmt, und hernach zwischen denen zweyen (durch den 270sten und 280sten Grad  
longitudinis gezogen) Meridianis herunter stieset, biß er sich unten, gegen den 28sten  
Grad Latitudinis in obbesagten Mexicanischen Golfo stürzet. Die Länder, welche  
er mit seiner Fluß beneket, seynd auf der Ostlichen Seite unterschiedlicher wilder  
Völcker, als der Nadouessians, und der Illinois, unten aber nach dem Golfo zu das gros-  
se Land Florida, auf der Westlichen Seite findet man abermahl viel heydnische Natio-  
nes, als unter andern die Ysaten und Massoniten &c. Unten bey seinen Einfluß lie-  
gen die vorbemeldte Französische Colonien, und nicht weit von denselben das St.  
Barbara Bergwerk, auf welches guten theils in dem Parisischen Missisipischen Actien-  
Negotio mit Reflexion gemacht wird, daß solches vermehleins der Compagnie nicht  
weniger Nutzen bringen werde, als denen Spaniern ihr Peru und Porosi gethan.

Die übrige Waaren, welche sie aus obigen Französischen Americanischen Län-  
dern ziehen, bestehen in Zucker, Indigo, Ingwer, Cassia und Taback, in Biber, Ot-  
ter, und Marder-Fellen, in allerhand Leder, Fisch- und Farb-Waaren.

Da hingegen wird wieder von Frankreich nach America gebracht, Wein und  
Brandwein, allerhand Wollenzug und Hausgeräth, etwas an Victualien, als  
Spec, Ochsenfleisch, Mehl, item ganze Manns- und Frauen-Kleider, viel Leinwand  
und

und Warchent, Spiegel, Spiel-Caarten und andere Crum-Waaren mehr; wie a viel Negros aus Africa, als welche daselbst, um in denen Plantagen zu arbeiten, mit g tem Profit verkauffet werden, alles was Jährlich aus Franckreich nach America Französische Waaren gesandt wird, möchte etwan, wie Savary schreibt 4. Million Französische Gilden betragen. Da hingegen, was wieder in America davor einge handelt und nach Franckreich zurück gebracht wird, wohl sechs Millionen rendiret und einträgt, und zwar solches grossen Theils in solchen Waaren, welche die Franzosen vor diesen von Spanien, Portugal, Engelland und Holland haben holen müssen.

Diese Americanische oder West-Indianische Compagnie ist es nun, welche, Krafft eines Königl. Edicts, unter des Herrn Laws Direction, mit der Orientalischen Compagnie vereinigt und mit stattlichen Königl. Privilegien versehen ist, kürzlich dieses Inhalts:

Daß die A. 1664. und 1712. aufgerichtete Ost-Indianische und Chinesische Compagnien, weil sie ihre Handlung ganz darnieder liegen lassen, und ihre Privilegien dergestalt gemißbraucht, daß sie solche andern Leuten gegen 10. pro Cent. genießsen lassen, wodurch aber das Commercium in Orient gänzlich ruiniret worden, auf ewig supprimiret und abgeschafft. Hingegen aber der A. 1717. aufs neue aufgerichteten West-Indianischen Compagnie, wegen ihres bereits erworbenen grossen Credits, zu ihrem fernern Aufnehmen, die Privilegia obgedachter Compagnien dergestalt gegeben seyn solten, daß sie mit Ausschließung aller andern Französischen Unterthanen allein Macht haben solte, von Capo de bona Speranza an bis nach China und Japan, und vom Fretto Magelanico und le Maire an, durch die ganze Süder-See Schiffart und Handlung zu treiben.

Seine Majest. räumten ferner gedachter Compagnie auch ein alle Ländere, Inseln, Schanzen, Plantagen, Magazine, Schiffe, Kriegs- und Mund-Provision, Theere, Kauffmanns-Waaren, und was sonst die Ost- und West-Indianische Compagnie, so wohl in Franckreich als Ost- und West-Indien besitzt, vollkommen zu eigen, doch dergestalt, daß sie die Schulden der beyden supprimirten Compagnien auf sich nehmen soll, ob solche gleich grösser, als die dargegen zu empfangende Effecten seyn möchten, vor welche jedoch die alten Compagnien gewähre leisten solten, wann etwan einige derselben von Privat-Personen vindiciret werden möchten.

Damit aber die neue Compagnie gedachte überkommene Schulden so viel besser bezahlen könne, so erlaubet der König, daß sie über die bereits gemachte 100. Millionen Actien noch vor 25. machen möge, jede mit 500. Livres oder 166 $\frac{2}{3}$  Rthl. zu lösen, und solte eine jede solcher Actien ihrem Käufer, oder Actioneur jährlich 10. pro Cent. Gewinn abwerffen.

Ferner solte die neue Compagnie Macht haben die bisshero verboten gewesene Ost-Indianische Stoffen wieder in Franckreich, jedoch mit der Condition einzuführen, daß sie solche an niemanden als an Fremde verkauffte, welche dieselbige wieder aus dem Reich führen, zu welchen Ende solche Stoffen in gewisse Magazine deponirt, und darzu der Königl. General-Pächter einen, die Compagnie aber den andern Schlüssel haben solte, die Compagnie solte auch hinführo die Indianische heissen, und das Wapen der alten Ost-Indianischen Compagnie führen mögen, 2c. Aus

Aus welchen grossen Freyheiten und Ver. Rechten nimmetro zu ersehen, in was  
er einen gar sicheren und profitablen Fundum die Herren Actionisten ihre Gelder  
insführö werden belegen können.

Es ist aber der Herr Laws, um seiner neuen Compagnie, in welcher er General-  
Director ist, noch mehr Nutzen zu schaffen, und zugleich das ganze Französische Finan-  
cien-Werck auf einen noch bessern Fuß zu setzen, als es bisher gewesen, in seinen grossen  
Unternehmungen hierauf noch weiter gegangen, indem er

(1.) Mit dem König in Nahmen der Compagnie über die vöilige Münz-Ges-  
rechtigkeiten in güldnen und silbernen Specien bergestalt contrahirt, daß er dafür 50.  
Millionen, in 15. Terminen (die zwischen den 1. Octobr. 1719. und den 1. Decembr.  
1720. eingetheilet werden solten, jeden Termin mit  $3\frac{1}{2}$  Million Livres 6. Stiver und  
8. Pf. zu lösen) bezahlen, und dafür besagtes Münz-Regale 9. Jahr genessen wolte,  
welches ihnen auch, kraft eines Königl. Edicts vom 2. Aug. 1719. bis auf bemeltz-  
den Datum 1728. verwilliget, hierauf gleich unterschiedliche Münz-Veränderungen  
vorgenommen, und sonderlich vor 500000. Livres kupferne Dreyer, anstatt Courant-  
Geld geschlagen, die Spanische Piasters aber auf 60. Livres die Marc gesetzet  
worden.

Dieser erhandelten Münz-Gerechtigkeit war (2) auch noch anhängig, daß die  
Compagnie aller Königl. Ministrorum und Bedienten, und wer sonst von der Cron  
salariret wird, nicht nur alle ihre rückständige Gages, sondern auch ihre Besoldungen  
auf das künftige Jahr bezahlen, und dafür 3 pro Cent. einbehalten, folglich die, über  
solche ausgezahlte Gelder empfangene Quittungen dem Königl. Schatzmeister  
an statt baaren Gelds auf Rechnung, der, vor die Münz-Gerechtigkeit stipulirten  
50 Millionen geben solte, woben jedoch dieses mit angeführet worden, daß so etwan  
jemand von solchen salarirten Königl. Bedienten lieber die 3 pro Cent. in Beutel be-  
halten, und bis aus andern Königl. Gefällen seine Besoldung käme, warten wolte,  
ihme solches frey stehend solte.

Nechst diesem kam der General-Pacht aller Königl. Steuern, welche N. 1718.  
den 1. Octob. einer Nahmens Lamberd vor 48 $\frac{1}{2}$  Million jährlich übernommen, und  
solche auf 6 Jahr geschlossen hatte, in Deliberation, welche ebenfalls Mons. Lavy  
vor die Compagnie auf 9 Jahr lang von primo October 1719. anzufangen, übers-  
nahm, und dem König dafür jährlich 52 Millionen zu geben offerirte.

Er contrahirte ferner im Nahmen der Compagnie mit Sr. Königl. Maj. über  
einen Vorschuß von 12 und endlich von 1500 Millionen, zu Bezahlung der Cron-  
Schulden, und präterdirte dafür nicht mehr als 3 pro Cent. hingegen aber auch  
die Freyheit, diese grosse Summen von andern particular-Personen, auf die der Com-  
pagnie angewiesene fundos aufzunehmen, welches auch accordiret, und hierauf der  
Compagnie Privilegium auf 50 Jahr, nemlich bis den 1. Januarii 1770. extendiret  
wurde.

Das Anrichten einer Lotterte, in welcher jedes Loos mit 100 Livres gelöset, der  
Gewinnst aber Actien-Zettel seyn solten, ist ebenfalls ein statthich Expediens den  
Mif

Mississippiſchen Actien-Handel in Floz zu bringen. Nicht weniger iſt auch die Compagnie iſt dacht, die Aufſage auf die Meers-Kuſchen und Caffé-Häuſer zu pachten, wobey man die nung maſt, daß ſie 2. Millionen proſiciren werde.

Und weil der Groß-Abmiral von Frankreich, der Graf von Toulouſe, ein ſonderbare Recht, von ein- und ausgehenden Schiffen einzufordern hat, als ſtehet die Compagnie, ihre groſſen See-Handels wegen, auch mit dieſem in Tractaten, Ihme (vermuthlich was nur ihr Schiffe allein anbelangt) ſein habendes Recht überhaupt vor ein gewiſſes abzuhandeln.

Es ſoll auch auf den Point ſeyn, daß die Compagnie das Directorium über das Poſt-Weſen durch das ganze Königreich bekommen werde, welches gewiſſlich keine geringe Revenüen abwerffen wird, wie ſie dann auch alle kleine Pächte ſchon an ſich gezogen.

Ingleichen auch freye Hand über die in allen Franzöſiſchen Zuchthäuſern ſitzende Züchtlinge, beyderley Geſchlechts hat, ſelbige zu Peuplirung ihrer Colonien nach Miſſiſſipi zu ſenden.

Und iſt ihr ebenfalls ein Privilegium über beſondere Fiſcher- und Manufacturen-Compagnien zu formiren, und dazzu ſo viel von ihrem Capital, als nöthig ſeyn würde, anzuwenden, ertheilet worden. Die Bewegung hierzu war, weil man die 30. Millionen, welche dem Vorgehen nach die Holländer biſanhero mit ihren Fiſchereyen und Manufacturen verdienet, der Compagnie lieber als denen Ausländern zuwenden will.

Was ſonſt noch vielgedacht Herr Laws, zum Profit ſeiner Indianiſchen Compagnie, Regulirung und Verbeſſerung der Königl. Finanzen, zu Wiederaufnahme der biſhero ziemlich in Decadanz gekommenen Franzöſ. Commercen und Policy, vor beilſame Projecta außs Capet bringe, wie er die Sayne ober- und unterhalb Paris auctieſſen und Schiffbar, die in Normand die gelegene Stadt Rouan zu einen der groſſen und vornehmſten Handels-Städte der Welt machen, in Paris koſtbare neue zum Nutzen und Splendeur der Commercen dienende publique Gebäude, als Böſen, Münz-Bancos und Magazins-Häuſer bauen und anrichten wolte, und wie ſeiner dieſer Geld-reichen Zeit in Frankreich auch die durch den ſchweren Salz, Zoll und das Monopolium auf den Toback ſehr beläſtigte Unterthanen, vermittelſt Abſchaffung derſelben, nächſtens hoffen conſoliret zu werden, ſolches iſt biſanhero aus denen wſentlichen Zeitungen mit Bewunderung zuerſehen geweſen, wiewohl ſich doch noch immer bey allen dieſen dem Königreich Frankreich durch dergleichen Projecta angebrochenen Glückeligkeiten/ungläubige Thoma finden, welche von der gangen Machine, die ſie als ein verwirrtes Chaos anſehen, nichts halten, und dannhero denen Actioniſten, welche bloße Zeddel biß dato nur noch in Händen haben, nichts guts prognociciren wollen; die Rationes worauf ſie ihre Muthmaſſungen gründen, beſehen kürzlich in folgenden:

Es wären dergleichen allzugroſſe und wichtige Unternehmungen ſehr gefährlich, und ſelten beſtändig, Frankreich hätte an ſeinen vorigen Ost- und West-Indianiſchen Compagnien und deren hinterlaſſenen dieſen Millionen Schulden Exempels genug, wie ſchlecht es damit abgekauſſen, Miſſiſſipi und andere Franzöſiſch-Americaniſche Länder wären, nach Aufſage der daſelbſt geweſenen Leute, und der Autorum die davon geſchrieben, an reichen Bergwerken und Commercüs dasjenige nicht, worov man ſie anſehe; der ſo groß beſchriebene Actiens-Handel beſtünde mehr in irrigen Vorurtheilen, die man ſich von dem äußerlichen Anſehen machte, als in gründlicher Realität, und von denen Actioniſten müſſen diejenige, welche zuerſt die Actiens Zeddel in Händen beſitzen, ihr Glück erwarten, was ihnen heut oder morgen die Compagnie vor eine Reparation oder intereſſe vor ihr ausgeſchoffenes Geld würde geben können; dann ob gleich die Zuflüſſe in ihre Caſſam ungemein groß wären, ſo erſtrecken ſich doch auch die auszuſgehende Millionen auf kein geringes, welches künftl. die Schluſß Bilanz zeigen würde; was endlich das ungemaine Steigen der Actien betrifft, ſo könnte man die gekünftelte Vortheile, wodurch ſolches procuriret würde, eben wie die Urfach des Fallens gar leicht überſehen. In Summa, dieſer Pariſer Actien-Handel hätte faſt einerley Bewandniß mit dem An. 1636. ſo exceſſive hoch geſtiegenen Blumen-Handel in Holland, von welchem Meereraus lib. 55. ſchreibet, daß viel Leute daburch in kurzer Zeit ſehr reich, eben ſo viel aber auch, die ihr Geld in dieſer verwechelten Waare angeleget, arm geworden; und was etwan der Rationum mehr ſeyn möchten, deren ihren Werth oder Unwerth die Zeit am beſten entdecken wird.

Fc 1233

ULB Halle

003 245 268

3

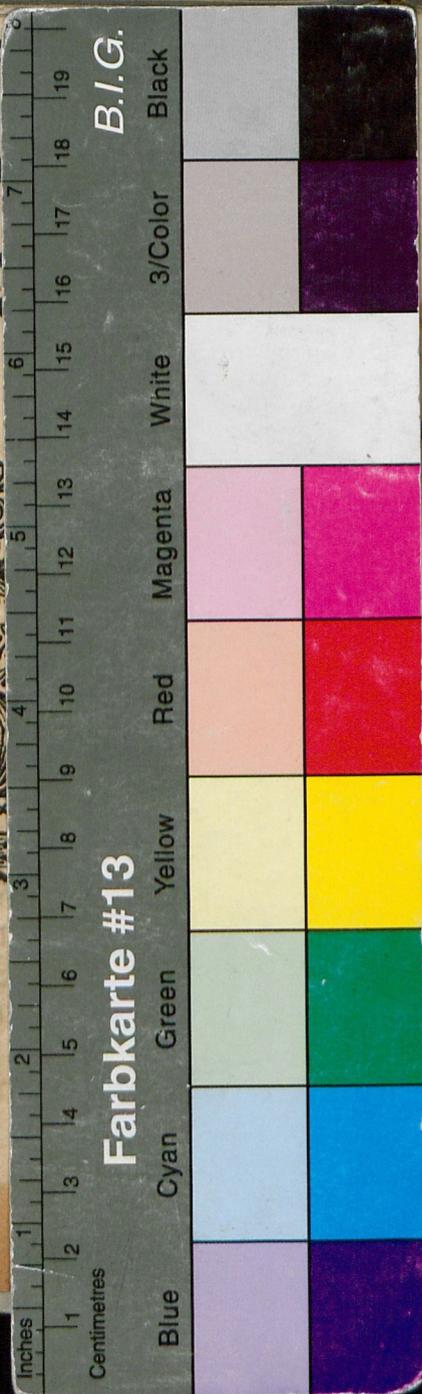


4  
5b.

VD18







# Kurze Remarques

über den ickziger Zeit Welt-beruffenen

## Mississippischen

# Actien = Handel in Paris,

und andere große

## Unternehmungen des Herrn LAWS,

Welche derselbe zum Profit seiner neu-errichteten

## Indianischen Compagnie,

Ornehmlich aber zu Verbesserung der Königl. Financien und des  
Frantzösischen Commercii, bis hieher ziemlich fortgeführt;

Woben zugleich von der Natur der Actien insgemein und  
das es mit solchen in dergleichen großen Compagnien vor eine Bewandnis  
habe, auch welches die festen Länder, Insulen, Festungen und See-Porten seyn,  
welche in America Septentrionali

der Frantzösischen neuen Ost-Indianischen Compagnie  
zu ihrem Handels-Gebrauch und Nutzen zugeeignet worden, gehandelt wird,  
entworfen von

P. J. M.

Cum Censura.

Leipzig, im Druck bey der Buchhandlung, 1730.

